



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 20.03.2007	Nr. 10
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 28. März 2007	... 90
Bekanntmachung der in der 21. Sitzung am 29. November 2006 und der 22. Sitzung am 21.02.2007 des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse	... 90
Bekanntmachung der in der 10. Sitzung am 26. September 2006 und in der 11. Sitzung am 28. November 2006 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse	... 92
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – Frühlingsfest 2007 am 25.03.2007 -	... 93
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Burgwalde -	... 93
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Gerbershausen -	... 95
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel</u> Haushaltssatzung 2007	... 97
Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV) Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2007	... 97

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 28. März 2007

Die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 28. März 2007 um 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 01. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 02. | Festlegung der Tagesordnung | |
| 03. | Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des Kreistages am 13.12.2006 | |
| 04. | Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2006 | 07/029 |
| 05. | Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 des Landkreises Eichsfeld | 07/030
Mitteilung |
| 06. | Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld | 07/002 |
| 07. | Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostensatzung (Verwaltungskostensatzung –VWKostEIC) | 07/021 |
| 08. | 1. Änderung der Abfallgebührensatzung | 07/028 |
| 09. | Neufassung der „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Eichsfeld“ (Kulturförderrichtlinie) | 07/005 |
| 10. | Teilfortschreibung der Schulnetzplanung 2005/06 – 2009/10 VG „Eichsfelder Kessel“ | 07/003 |
| 11. | Information zur Rang- und Reihenfolge der Einordnung der Gemeinden des Landkreises Eichsfeld in das Dorferneuerungsprogramm (Förderzeitraum 2009 – 2013) | 07/010
Mitteilung |
| 12. | Anfragen der SPD-Fraktion zur Situation der Kinderwohlgefährdung im Landkreis Eichsfeld | 07/027
Anfrage |
| 13. | Mitteilungen und Anfragen | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 19.03.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung am 29. November 2006 und der 22. Sitzung am 21.02.2007 des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse

21. Sitzung des Kreisausschusses

TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 06/105

Terminplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt den Terminplan 2007 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse.

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 05: Beschlussvorlage Nr. 06/110

**Überplanmäßige Ausgabe für Tilgungsleistungen
- Verwaltungsgebäude V / Grundsicherungsamt -**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe für Tilgungsleistungen in Höhe von 45.400.00 € zu.

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 1

TOP 06: Beschlussvorlage Nr. 06/104

Überplanmäßige Ausgabe – Werkstätten für behinderte Menschen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4125.8.7465.0 wird in Höhe von 48.000 € zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme in der Haushaltsstelle 4120.8.1620.0 in Höhe von 48.000 €.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

22. Sitzung des Kreisausschusses

TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 07/001

Festlegung des Fraktionsgeldes für das Haushaltsjahr 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2007 ein Fraktionsgeld in Höhe von 2.360,00 EUR.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 15.03.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung am 26. September 2006 und in der 11. Sitzung am 28. November 2006 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 06/088

Antrag des Jugendwerkes der AWO Eichsfeld e. V. auf Gewährung eines Zuschusses zum Kauf eines Kleinbusses

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Jugendwerk der AWO für die Anschaffung eines Kleinbusses einen Investitionszuschuss in Höhe von einmalig 6.000,- € (in Worten: Sechstausend) aus den Haushaltsstellen 4660 0 98800 und 4601 0 98800 zu gewähren. Der Zuschussbetrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 06/106

Weihnachtsbeihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Festsetzung der einmaligen Weihnachtsbeihilfe im Jahr 2006 auf 25,- €

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06: Beschlussvorlage Nr. 06/108

Prioritätenliste Investitionsanträge im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Jahr 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Prioritätenliste „Landesförderung von Investitionen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Jahr 2007“ wie aus der Anlage ersichtlich.

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 15.03.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass –
Frühlingsfest 2007 am 25.03.2007 -**

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Frühlingsfestes 2007“ in 37339 Leinefelde-Worbis, OT Worbis dürfen im Stadtgebiet Worbis alle Verkaufsstellen, am Sonntag, den 25.03.2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 10 vom 20.03.2007 in Kraft und am 26.03.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 19. März 2007

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | | | |
|----|--|------|---|-----------|------|
| 1) | Gemarkung Burgwalde | Flur | 1 | Flurstück | 28/2 |
| | eingetragen im Grundbuch von Burgwalde | Band | 1 | Blatt | 194 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 und 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m

- | | | | | | |
|----|--|------|---|-----------|----|
| 2) | Gemarkung Burgwalde | Flur | 1 | Flurstück | 32 |
| | eingetragen im Grundbuch von Burgwalde | Band | 1 | Blatt | 29 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

- | | | | | | |
|----|--|------|---|-----------|------|
| 3) | Gemarkung Burgwalde | Flur | 1 | Flurstück | 33/6 |
| | eingetragen im Grundbuch von Burgwalde | Band | 1 | Blatt | 1 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m

- 4) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 28/1
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 79
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m
- 5) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 399/45
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 130
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m
- 6) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 22
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 19
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 800 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m
- 7) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 25
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 105
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m
- 8) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 351/49
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 105
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m
- 9) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 50/1
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 236
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m
- 10) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 49/7
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 2
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m
- 11) Gemarkung Burgwalde Flur 1 Flurstück 190/13
 eingetragen im Grundbuch von Burgwalde Band 1 Blatt 245
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:
 Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Burgwalde. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 233**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.03.2007

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1) Gemarkung Gerbershausen Flur 5 Flurstück 29/9
eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen Band 1 Blatt 440

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

2) Gemarkung Gerbershausen Flur 5 Flurstück 29/12
eingetragen im Grundbuch von Gerbershausen Band 1 Blatt 474

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Regenwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Gerbershausen. Zum Zeitpunkt der Eintragung bereits überbaut (Garage). Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.33**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.03.2007

Der Landrat

Haushaltssatzung 2007

Mit Beschluss vom 13.02.2007 Beschluss Nr. 25 – 07, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2007 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

20.03.2007 – 03.04.2007

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51 öffentlich aus.

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV) Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	138.600 €
--------------------------------------	-----------

Und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	132.600 €
--------------------------------------	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 60.128 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.500 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Niederorschel, 06.03.2007

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.